

Zur *Verantwortlichkeit internationaler Organisationen* lag der erste Bericht des Berichtstatters Giorgio Gaja vor. Auf dieser Grundlage konnten die Experten bereits die ersten drei Artikelentwürfe mit Kommentierung verabschieden. Der erste betrifft die Reichweite der zu entwickelnden Regeln: diese sollen auch die eventuelle Haftung der Mitgliedstaaten für die internationale Organisation erfassen. Der zweite Artikel definiert die internationale Organisation und stellt dabei entscheidend auf deren Völkerrechtspersönlichkeit ab. Artikel 3 formuliert – in Parallele zum Recht der Staatenverantwortlichkeit – den Grundsatz, daß ein völkerrechtswidriger Akt einer internationalen Organisation dann vorliegt, wenn das Verhalten ihr zuzurechnen ist und eine ihr obliegende Verpflichtung verletzt. Um in der weiteren Arbeit die Frage entscheiden zu können, ob und gegebenenfalls

wann Staaten für eine internationale Organisation haften, bittet die Kommission die UN-Mitglieder um Stellungnahme, ob das Handeln von UN-Friedenstruppen den Vereinten Nationen zuzurechnen ist oder dem truppenstellenden Staat. Informationsbedarf haben die Experten außerdem bei dem Problem, ob für die Zurechnung von Handlungen eines Organs einer internationalen Organisation Bezug auf deren interne Normen zu nehmen ist. Hintergrund ist das Problem des kompetenzüberschreitenden Aktes, bei dem – anders als im Recht der Staatenverantwortlichkeit – ein Verweis auf die völkerrechtliche Unbeachtlichkeit innerstaatlichen Rechts nicht möglich ist.

Im Rahmen des Themas *Gemeinsame natürliche Ressourcen* beabsichtigen die Experten, sich zunächst den Fragen grenzüberschreitender Grundwasservorkommen zu widmen, und erbitten hier-

für Informationen von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

Zum Themenkomplex *Fragmentierung des Völkerrechts* lag der ILC ein Überblick über Funktion und Reichweite der ›lex-specialis‹-Regel und sogenannte ›self-contained regimes‹ – vom allgemeinen Völkerrecht abgeschlossene Rechtsordnungen – vor. Danach sollen drei Problemkreise behandelt werden: Konflikte auf Grund unterschiedlicher Auslegungen derselben Regel; Konflikte durch Abweichen von einer allgemeinen Regel auf Grund einer Spezialregel und schließlich Konflikte zwischen verschiedenen Materien des Völkerrechts, zum Beispiel zwischen Handel und Umweltschutz. Die bereits im Vorjahr in Aussicht gestellten Studien zu vier weiteren Fragenkomplexen sollen der kommenden Tagung in Gestalt eines ersten Überblicks vorliegen. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Côte d'Ivoire, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Nahost, Ostafrikanisches Zwischengebiet, Rwanda, Somalia, Westsahara, Zypern, Geschäftsordnung der Generalversammlung

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausweitung und Verlängerung der Genehmigung für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1510(2003) vom 13. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386(2001) vom 20. Dezember 2001, 1413(2002) vom 23. Mai 2002 und 1444(2002) vom 27. November 2002,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,
- in Bekräftigung der Bedeutung des Übereinkommens von Bonn und insbesondere unter Hinweis auf dessen Anlage 1, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Ein-

- satzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,
- sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Polizei,
- in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 10. Oktober 2003 (S/2003/986, Anlage), in dem er um Hilfe durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe außerhalb Kabuls bittet,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) vom 6. Oktober 2003 an den Generalsekretär (S/2003/970) betreffend eine mögliche Ausweitung der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,
- feststellend, daß die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,
- aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. genehmigt die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, um ihr zu erlauben, nach Maßgabe ihrer Ressourcen die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten Afghanistans außerhalb Kabuls und seiner Umgebung zu unterstützen, so daß die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal, das insbesondere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befaßt ist, ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, und bei der Erfüllung anderer Aufgaben in Unterstützung des Übereinkommens von Bonn sicherheitsbezogene Hilfe zu leisten;
2. fordert die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe auf, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in engem Benehmen mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit zu arbeiten und dem Sicherheitsrat über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
3. beschließt außerdem, die in Resolution 1386(2001) sowie in dieser Resolution festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;
4. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
5. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über

den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI). – Resolution 1514(2003) vom 13. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend Côte d'Ivoire, insbesondere seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003, mit der die Schaffung einer besonderen politischen Mission in Côte d'Ivoire genehmigt wurde, wie in dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär (A/58/535) bestätigt, sowie seiner Resolutionen 1464(2003) vom 4. Februar 2003 und 1489(2003) vom 4. August 2003,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 2003 (S/2003/1069),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und außerdem bekräftigend, daß er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,
- betonend, daß sich alle Parteien dringend in vollem Umfang an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen müssen, um ihr die vollinhaltliche Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis zu ermöglichen,
- sowie unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung, in ganz Côte d'Ivoire wieder eine wirksame Verwaltung einzuführen, und alle ivoirischen Parteien an ihre Verpflichtung erinnernd, dazu einen positiven Beitrag zu leisten,
- erneut erklärend, daß sich die Regierung der nationalen Aussöhnung in umfassender Weise sofort dem Programm der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, namentlich der Auflösung der Milizen, sowie der Umstrukturierung der Streitkräfte widmen muß,
- unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,
- ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern,
- feststellend, daß die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1479(2003) weiterhin erforderlich ist,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den wei-

terhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. beschließt, das Mandat der besonderen politischen Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 4. Februar 2004 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 10. Januar 2004 über die Anstrengungen der MINUCI zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten, namentlich darüber, wie diese Anstrengungen verbessert werden können, und insbesondere über die mögliche Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/20)

Auf der 4857. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat fordert alle ivoirischen politischen Kräfte nachdrücklich auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie des am 8. März 2003 in Accra geschlossenen Abkommens (»Accra II«) ohne Verzögerung oder Vorbedingungen vollständig durchzuführen, mit dem Ziel, daß 2005 in Côte d'Ivoire offene, freie und transparente Wahlen stattfinden können.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den seit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juli erzielten Fortschritten, insbesondere von der Ernennung des Innen- und des Verteidigungsministers, dem Beschluß des Amnestiegesetzes durch die Nationalversammlung, der Wiederöffnung der Grenze zu Mali und Burkina Faso und den vom Ministerrat am 16. Oktober gefaßten Beschlüssen, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und das Statut des ivoirischen Hörfunks und Fernsehens (RTI) zu reformieren.

Der Sicherheitsrat bekundet jedoch seine ernste Besorgnis darüber, daß sich die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis verlangsamt hat. Er betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die gesamte Regierung der nationalen Aussöhnung so bald wie möglich zusammentritt, um das Abkommen von Linas-Marcoussis vollinhaltlich durchzuführen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß es dringend geboten ist, die Kantonalisierung der beteiligten bewaffneten Kräfte durchzuführen, um den Beginn der Entwaffnung und Demobilisierung zu ermöglichen, begleitet von Maßnahmen der Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat hebt ferner hervor, daß es dringend geboten ist, die Reform des Bodenrechts und der Wahlregeln einzuleiten, die öffentlichen Dienstleistungen und die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires wiederherzustellen und dem Einsatz von Söldnern und dem illegalen Kauf von Waffen unter Verstoß gegen die Gesetze des Landes ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschlossen die schweren Menschenrechtsverletzungen. Er verurteilt ferner die Ermordung eines französischen Journalisten am 21. Oktober in Abidjan. Der Sicherheitsrat fordert eine umfassende Untersuchung dieses Verbrechens durch die ivoirischen Behörden und die Bestrafung der Täter in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Er fordert sie außerdem auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Presseorgane und die sie unterstützenden Gruppen nicht zu Äußerungen ermutigen, die zum Haß oder zur Gewalt aufstacheln könnten.

Der Sicherheitsrat gibt seiner Besorgnis über die prekäre humanitäre Situation vor Ort Ausdruck. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Tätigkeit aller Einrichtungen der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, dem ivoirischen Volk Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat verurteilt ferner die am vergangenen 24. und 25. Oktober in Bouaké und Man gegen Personal der Vereinten Nationen verübten feindseligen Handlungen und erinnert daran, daß alle Parteien nach Resolution 1479(2003) gehalten sind, mit der vom Sicherheitsrat eingerichteten besonderen politischen Mission, der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI), zusammenzuarbeiten und die Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), Frankreich und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um das Land zu stabilisieren und eine friedliche Lösung des Konflikts herbeizuführen. Der Rat begrüßt insbesondere die jüngsten Initiativen der Präsidenten Ghanas und Nigerias und die Abhaltung eines regionalen Gipfeltreffens am 11. November 2003 in Accra zur Behandlung der Sicherheitsprobleme in der Region.

Der Sicherheitsrat spricht den Truppen der ECOWAS und Frankreichs sowie der MINUCI seine Anerkennung für ihre Tätigkeit aus und würdigt das Engagement und die Einsatzbereitschaft ihres Personals. Er begrüßt außerdem die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und alle Missionen der Vereinten Nationen in der Region unternehmen, um ihr Vorgehen zu koordinieren und so regionale Probleme in geeigneter Weise anzugehen. Er bekundet seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/25)

Auf der 4875. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die am 29. und 30. November von der ECOWAS und den französischen Truppen beobachteten Versuche bewaffneter Elemente, die Feueinstellungslinie zu überschreiten, und über die schwerwiegenden Folgen, die daraus entstehen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die ECOWAS und die französischen Truppen und begrüßt ihre Maßnahmen zur

Verhinderung dieser Versuche im Einklang mit den Resolutionen 1464 und 1498.

Der Sicherheitsrat verweist alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf ihre grundlegende Verantwortung zur Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, jedwede Handlung zu unterlassen, die die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beeinträchtigen könnten, und nicht zu derartigen Handlungen aufzustacheln.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle Parteien dringend alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur rascheren Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang betont er abermals, wie wichtig es ist, daß die Neuen Kräfte (Forces nouvelles) in die Regierung der nationalen Aussöhnung zurückkehren und voll an ihr mitwirken und daß die gesamte Regierung sofort zusammentritt und die notwendigen Schritte zur Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unternimmt. Er bekräftigt außerdem, daß es dringend notwendig ist, die Kantonalisierung der Kräfte vor Ort durchzuführen, um mit der Entwaffnung und Demobilisierung zu beginnen, begleitet von Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich der Mittel zur Erleichterung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verpflichtungen, die Präsident Laurent Gbagbo in seiner Rede vom 27. November eingegangen ist, in der er seine Absicht bekräftigte, die Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unverzüglich durchzuführen, und erwartet, daß diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Côte d'Ivoire und die Länder der Region auf, während der Konsolidierung des Friedensprozesses die Sicherheit und den uneingeschränkten Zugang der Mitarbeiter der humanitären Organisationen im Feld zu gewährleisten.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/22)

Auf der 4864. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Bedeutung von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, sowie auf humanitäre Helfer und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht die überragende Bedeutung, die der Beseitigung der Bedrohung durch Landminen zukommt.

Der Sicherheitsrat ist sich der Langzeitfolgen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampf-

mitteln auf einen dauerhaften Frieden sowie auf dauerhafte Sicherheit und Entwicklung bewußt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die wirksame Koordination der Antiminenmaßnahmen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und das wichtige Mandat des Dienstes für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, insbesondere seine Funktion bei der Gewährleistung dessen, daß die Antiminenprogramme im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert werden und daß mehrdimensionale Friedenssicherungseinsätze Unterstützung erhalten, sowie die Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit dem Problem aus dem Blickwinkel der Entwicklung und bei der Bereitstellung von Hilfe im technischen Bereich, beim Management und bei der Mobilisierung von Ressourcen für die Regierungen der von Minenproblemen betroffenen Staaten, sowie die Rolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen als federführende Organisation bei der Aufklärung über die Minengefahr. Der Rat erkennt darüber hinaus den wesentlichen Beitrag an, den die Staaten, internationale und regionale Organisationen sowie lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen zu Antiminenprogrammen leisten.

Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts im Hinblick auf Landminen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel sowie die Rechte der von diesen betroffenen Personen zu achten, und betont gleichzeitig, welche Bedeutung der internationalen technischen Hilfe zukommt, wenn es darum geht, von Minenproblemen betroffenen Staaten bei der Harmonisierung ihres innerstaatlichen Rechts mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf Minen nachzukommen und bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Minenräummaßnahmen soweit wie möglich zusammenzuarbeiten sowie sicherzustellen, daß zurückgelassene Lagerbestände in geeigneter Weise bewacht oder vernichtet werden.

Der Sicherheitsrat legt den Regierungen der Länder, die von Problemen mit Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffen sind, nahe, in alle Entwicklungspläne eine Beurteilung der Wirkung von Antiminenprogrammen aufzunehmen und in den nationalen Entwicklungsplan und in die Armutsbekämpfungsstrategien einen strategischen Plan für Antiminenprogramme einzubauen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Antiminenprogramme eine wichtige Rolle bei der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung in Situationen nach Beendigung des Konflikt spielen können, und legt den von Minen betroffenen Staaten nahe, nach Bedarf ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft zu verstärken.

Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär auf, in alle einschlägigen landesspezifischen Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über das Ausmaß und die humanitären Folgen des Problems der Minen und der nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel aufzunehmen und erklärt seine Bereitschaft, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf bei allen seinen Erörterungen über bestimmte Länder zu behandeln.

Der Sicherheitsrat stellt fest, wie wichtig die Gewährleistung dessen ist, daß die technische Beratung und Unterstützung für Antiminenprogramme

in den Mandaten und in der Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze berücksichtigt wird, und erklärt seine Absicht, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf in die Mandate und die Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat erkennt den Beitrag an, den das Friedenssicherungspersonal auf dem Gebiet der Aufklärung über die Minengefahr sowie der Minenräumung leisten kann, und fordert die truppenstellenden Staaten auf, nach Bedarf ausgewähltes Personal für die Minenräumung auszubilden und dabei die Internationalen Normen für Antiminenprogramme einzuhalten.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die Antiminenprogramme bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen spielen können, indem ehemalige Soldaten bei Antiminenprogrammen eingesetzt werden, und legt dem Generalsekretär nahe, die Aufnahme von Antiminenmaßnahmen in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsinitiativen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge in seine Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, eindringlich auf, ausreichende und dauerhafte Finanzhilfe zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und zur Linderung des Leids der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Bevölkerung zu gewähren und nach Möglichkeit ihre Unterstützung durch weitere Beiträge an den Freiwilligen Treuhandsfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen aufzustocken, und lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Notwendigkeit, die sozioökonomische, physische und psychosoziale Wiedereingliederung überlebender Landminenopfer zu betreiben, auf die Notwendigkeit, die geordnete Rückkehr der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern, auf die Notwendigkeit, Land wieder produktiv nutzbar zu machen sowie auf die Notwendigkeit, Antiminenmaßnahmen eine Vorrangstellung einzuräumen, um den risikofreien Verkehr von Personen und Gütern zu ermöglichen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß ein umfassender und koordinierter Ansatz seitens der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen sowie der regionalen und lokalen Organisationen erforderlich ist, um der Bedrohung und den Auswirkungen von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln zu begegnen.

Zu diesem Zweck unterstützt der Rat die seit 1993 von der Generalversammlung zu dieser Frage durchgeführte allgemeine Überprüfung und bittet den Generalsekretär, dieses Thema nach Bedarf in seinen Berichten über die allgemeine Tätigkeit der Friedenssicherungseinsätze aufzugreifen.«

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/17)

Auf der 4845. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die Arbeit des Ausschusses.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und daß alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 4. April 2003 (S/PRST/2003/3), in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den neunten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses (S/2003/995) festgelegte Agenda weiterzuerfolgen und sich dabei auf konkrete Maßnahmen zur Erweiterung der den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus zu konzentrieren, den Staaten bei der Ermittlung der Probleme behilflich zu sein, denen sie sich bei der Durchführung der Resolution 1373(2001) gegenübersehen, und nach Lösungen dafür zu suchen, sich um die Erhöhung der Zahl der Staaten zu bemühen, die Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend die Bekämpfung des Terrorismus sind, und seinen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, die in den von der Resolution erfaßten Bereichen tätig sind. Der Sicherheitsrat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit den Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß 48 Mitgliedstaaten den in der Resolution 1373(2001) geforderten Bericht noch nicht vorgelegt haben. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, daß die in der Resolution 1373(2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt. Der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wird dem Sicherheitsrat bis zum 31. Oktober 2003 die Liste der Staaten übermitteln, die ihren Bericht bis dahin noch nicht vorgelegt haben.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, über seine Tätigkeiten auch weiterhin in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. April 2004 zu überprüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Bombenanschläge in der Türkei. – Resolution 1516(2003) vom 20. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit

der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck die Bombenanschläge vom 15. November 2003 und 20. November 2003 in Istanbul (Türkei), die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet dem Volk und der Regierung der Türkei und des Vereinigten Königreichs sowie den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/24)

Auf der 4868. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Erklärung des Generalsekretärs angehört und die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Irak-Programms über die Beendigung des humanitären Programms der Vereinten Nationen für Irak (das Programm) am 21. November 2003 und über die Übertragung der Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms an die Provisorische Behörde der Koalition in Irak im Einklang mit der Resolution 1483(2003) des Sicherheitsrats behandelt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die außerordentlich wichtige Rolle des Programms bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks im Rahmen des vom Sicherheitsrat gegen die frühere Regierung Iraks verhängten Sanktionsregimes. Im Rahmen dieses einzigartigen Programms erreichte der Wert der zwischen Dezember 1996 und März 2003 nach Irak gelieferten humanitären Güter rund 30 Milliarden US-Dollar. Diese Lieferungen ermöglichten die Versorgung des irakischen Volkes mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Belieferung von Schlüsselsektoren der irakischen Wirtschaft mit verschiedenen Ausrüstungen und Materialien. Die Käufe im Rahmen des Programms werden in den kommenden Monaten eine Schlüsselrolle beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Iraks spielen, indem sie lebenswichtige Güter im Wert von mehr als 6 Milliarden Dollar bereitstellen werden.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Generalsekretär, dem Büro für das Irak-Programm, dem vor Ort in Irak tätigen Personal der Vereinten Nationen und allen anderen beteiligten Einrichtungen und Struk-

turen der Vereinten Nationen seinen tief empfundenen Dank und lobt ihre Einsatzbereitschaft und Professionalität. Er dankt außerdem den Vorsitzenden und Mitgliedern des Ausschusses nach Resolution 661 für ihre seit der Einrichtung des Programms unternommenen unermüden Bemühungen um seine Durchführung, sowie um die Durchführung der Resolution 1483(2003).

Der Sicherheitsrat betont, daß die internationalen Bemühungen um den Wiederaufbau Iraks fortgesetzt werden müssen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von den Erklärungen der Vertreter der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs betreffend die Maßnahmen, welche die Provisorische Behörde der Koalition zu treffen gedenkt, um die Zahlungsmechanismen und die Lieferungen im Rahmen des Programms weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die den Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Beendigung des Programms zukommt, namentlich der möglichst baldigen Übertragung aller überschüssigen Mittel auf den Treuhandkonten an den Entwicklungsfonds für Irak.

Der Sicherheitsrat erinnert an die maßgebliche Rolle, die in den Resolutionen 1483(2003), 1500(2003) und 1511(2003) für die Vereinten Nationen vorgesehen ist, soweit die Umstände dies zulassen, unter anderem auf den Gebieten der humanitären Hilfe, der Förderung der wirtschaftlichen Normalisierung und des Wiederaufbaus.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsetzung eines Ausschusses des Sicherheitsrats zur Verfolgung seitens der ehemaligen Regierung Iraks außerhalb des Landes verbrachter Gelder und weiterer Vermögenswerte. – Resolution 1518(2003) vom 24. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,
- ferner unter Hinweis auf seinen früheren Beschluß in Resolution 1483(2003) vom 22. Mai 2003, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) aufzulösen,
- betonend, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483(2003) erfüllen,
- feststellend, daß die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats mit der Aufgabe einzusetzen, gemäß Ziffer 19 der Resolution 1483(2003) weiter Einzelpersonen und Einrichtungen zu benennen, auf die in Ziffer 19 der genannten Resolution Bezug genommen wird, so auch indem er das Verzeichnis der von dem Ausschuß nach Ziffer 6 der Resolution 661(1990) bereits benannten Einzelpersonen und Einrichtungen aktualisiert, und dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten;
 2. beschließt, die von dem Ausschuß nach Ziffer 6 der Resolution 661(1990) zuvor vereinbarten Richtlinien (Referenzunterlage SC/7791 IK/365 vom 12. Juni 2003) und Definitionen (Referenzunterlage SC/7831 IK/372 vom 29. Juli 2003) zu verabschieden und die Ziffern 19

und 23 der Resolution 1483(2003) durchzuführen, und beschließt ferner, daß der Ausschuß die Richtlinien und Definitionen im Lichte weiterer Erwägungen ändern kann;

3. beschließt, das Mandat des in Ziffer 1 genannten Ausschusses fortlaufend zu prüfen und die Möglichkeit der Genehmigung der zusätzlichen Aufgabe zu erwägen zu beobachten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483(2003) befolgen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Israelischer Mauerbau in den besetzten Gebieten. – Resolutionsantrag S/2003/980 vom 14. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996 und 1397(2002) vom 12. März 2002,
 - in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
 - sowie in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrors und der Zerstörung,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, der gegenwärtigen von Gewalt gekennzeichneten Lage vor Ort umgehend ein Ende zu setzen, die 1967 begonnene Besetzung zu beenden und einen Frieden auf der Grundlage der genannten Vision von zwei Staaten herbeizuführen,
 - mit der erneuten Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, das Vierte Genfer Abkommen von 1949 uneingeschränkt und wirksam zu achten,
 - erneut seinen Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten sowie gegen alle Aktivitäten bekundend, die die Beschlagnahme von Grundstücken, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,
1. beschließt, daß der Bau einer von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweichenden Mauer in den besetzten Gebieten durch die Besatzungsmacht Israel nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts illegal ist und beendet und rückgängig gemacht werden muß;
 2. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über die Befolgung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den ersten Bericht innerhalb eines Monats vorzulegen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 14. Oktober 2003: +10; –1: Vereinigte Staaten; =4: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien, Kamerun. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,
 - sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996 und 1397(2002) vom 12. März 2002,
 - in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
 - sowie in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,
 - insbesondere unter Verurteilung der Selbstmordbombenanschläge und ihrer jüngsten Intensivierung mit dem Anschlag in Haifa,
 - unter Verurteilung des Bombenanschlags im Gazastreifen, bei dem drei amerikanische Sicherheitsbeamte ums Leben kamen,
 - unter Mißbilligung der außergerichtlichen Tötungen und ihrer jüngsten Intensivierung, insbesondere des Angriffs am 20. Oktober 2003 in Gaza,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, der gegenwärtigen von Gewalt gekennzeichneten Lage vor Ort umgehend ein Ende zu setzen, die 1967 begonnene Besetzung zu beenden und einen Frieden auf der Grundlage der genannten Vision von zwei Staaten herbeizuführen,
 - besonders besorgt darüber, daß der geplante Verlauf der Mauer, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, von der Besatzungsmacht Israel derzeit gebaut wird, die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen und neues humanitäres Leid über die Palästinenser bringen könnte,
 - mit der erneuten Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten uneingeschränkt und wirksam zu achten,
 - erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten sowie gegen alle Aktivitäten bekundend, die die Beschlagnahme von Grundstücken, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,
1. verlangt, daß Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht und im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts steht, beendet und rückgängig macht;
 2. fordert beide Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des

›Fahrplans‹ nachzukommen, fordert die palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewaltsame Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu erschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, und fordert die Regierung Israels auf, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen und Angriffe auf Zivilisten sowie außergerichtliche Tötungen;

3. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über die Befolgung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht über die Befolgung der Ziffer 1 innerhalb eines Monats vorzulegen ist und nach seinem Erhalt gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen sind;
4. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +144 (darunter alle EU-Mitglieder); –4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =12.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Billigung des Nahost-›Fahrplans‹ des internationalen Quartetts. – Resolution 1515(2003) vom 19. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242(1967), 338(1973) und 1397(2002), sowie die Grundsätze von Madrid,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Anhalten der tragischen und gewalttätigen Ereignisse im Nahen Osten,
 - erneut verlangend, daß alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort eingestellt werden,
 - in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, einschließlich der israelisch-syrischen und der israelisch-libanesischen Verhandlungsschiene,
 - erfreut über die diplomatischen Bemühungen des internationalen Quartetts und anderer und diese Bemühungen befürwortend,
1. macht sich den von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten ›Fahrplan‹ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (S/2003/529) zu eigen;
 2. fordert die Parteien auf, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu erfüllen und die Vision von zwei Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/21)

Auf der 4863. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat

nimmt Kenntnis von dem Schlußbericht (S/2003/1027) der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der Demokratischen Republik Kongo, mit dem ihre Arbeit beendet ist, und unterstreicht die von der Sachverständigengruppe hervorgehobene Verbindung, im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit Rohstoffen und Waffen besteht;

verurteilt die fortgesetzte illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Landesteil, erinnert daran, daß er diese Aktivitäten, die zu den Hauptfaktoren der Perpetuierung des Konflikts gehören, schon immer nachdrücklich verurteilt hat, und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihnen ein Ende zu setzen, indem erforderlichenfalls der nötige Druck auf die bewaffneten Gruppen, die Händler und alle anderen beteiligten Akteure ausgeübt wird;

fordert alle beteiligten Staaten, vor allem diejenigen in der Region, nachdrücklich auf, die geeigneten Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, indem sie, insbesondere auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen, welche die Sachverständigengruppe im Laufe ihrer Arbeit zusammengestellt und an die Regierungen weitergeleitet hat, ihre eigenen Ermittlungen durchführen, auch mit justiziellen Mitteln, wo dies möglich ist, und gegebenenfalls dem Rat Bericht zu erstatten;

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Einhaltung des in Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen, und bekundet seine Absicht, das durch den illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo verursachte Problem anzugehen, indem er unter anderem die Möglichkeit der Schaffung eines Überwachungsmechanismus prüft;

betont, daß die umgehende Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die Einsetzung kompetenter Verwaltungen zum Schutz und zur Kontrolle der Ausbeutungsaktivitäten entscheidende Elemente für die Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo darstellen werden;

legt der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nahe, die im April 2002 in Sun City im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs verabschiedeten Resolutionen durchzuführen;

legt den Staaten, den Organisationen des Handelssektors und den spezialisierten Einrichtungen nahe, den Handel mit Rohstoffen aus der Region zu überwachen, um der Plünderung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, vor allem im Rahmen des Kimberley-Prozesses;

legt den Staaten, der internationalen Finanzgemeinschaft und den beteiligten internationalen Organisationen nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs die benötigte Hilfe zu gewähren und eng mit ihr zusammenzuarbeiten, um die Schaffung nationaler Institutionen zu unterstützen, die in der Lage sind sicherzustellen, daß die natürlichen Ressourcen in transparenter Weise zum tatsächlichen Nutzen des kongolesischen Volkes ausgebeutet werden;

gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die zu gegebener Zeit stattfindende Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zum Nutzen aller beteiligten Staaten beitragen wird;

bekundet seine Absicht, diese Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin genau zu verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/23)

Auf der 4865. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. April 1997 (S/PRST/1997/22) sowie seine sonstigen einschlägigen Erklärungen und Resolutionen, in denen er zur Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Beteiligung aller Regierungen des Ostafrikanischen Zwischenseengebiets und aller sonstigen betroffenen Parteien, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, aufrief, mit dem Ziel, für alle Länder in der Region einen dauerhaften Frieden sowie dauerhafte Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, insbesondere durch die vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen und die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die Abhaltung der vorgeschlagenen Konferenz helfen wird, auf den Fortschritten bei den Friedensprozessen in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi aufzubauen, um einen dauerhaften Frieden herbeizuführen und die nationalen Aussöhnungsprozesse in allen betroffenen Ländern der Region zu fördern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die im Hinblick auf die Einberufung der vorgeschlagenen Konferenz erzielten Fortschritte, verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Länder der Region mit der Abhaltung der ersten Tagung ihrer nationalen Koordinatoren im Juni 2003 in Nairobi den Vorbereitungsprozeß der Konferenz eingeleitet haben, und erachtet es nunmehr als entscheidend wichtig, diesem ersten Schritt intensivere Anstrengungen folgen zu lassen. Er nimmt mit Dank Kenntnis von der Unterrichtung durch Herrn Ibrahim Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet, und begrüßt das Angebot der Regierung Tansanias, im Jahr 2004 ein Gipfeltreffen auszurichten.

Der Sicherheitsrat legt den betroffenen Regierungen nahe, mit Unterstützung der Zivilgesellschaft ihres Landes sowie ihrer Nachbarstaaten und ihrer Entwicklungspartner ihre Anstrengungen zur Abhaltung einer erfolgreichen Konferenz fortzusetzen, die auf einem regionalen, alle Seiten einschließenden und maßnahmenorientierten Ansatz beruht. Er betont, wie wichtig es ist, daß alle betroffenen Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo und Burundis, an dieser Konferenz teilnehmen, und legt den Staaten der Region nahe, sich frühzeitig auf eine Teilnahme an der Konferenz zu einigen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die nachstehenden Dokumente für die vorgeschlagene Konferenz relevant sind: die im Juli 2000 auf dem Gipfeltreffen der Organisation der Afrikanischen Einheit in Lomé verabschiedete Feierliche Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, der im Juli 2003 vom Exekutivrat der Afrikanischen Union verabschiedete Beschluß von Maputo, die Grundsatzklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit, die am 25. September 2003 in New York von den Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas und Ugandas verabschiedet wurde, sowie der Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD).

Der Sicherheitsrat appelliert an die Länder der Region und an die internationale Gemeinschaft, anhaltende politische und diplomatische Unterstützung sowie angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, so daß die Konferenz gut vorbereitet wird, rechtzeitig stattfindet und wirksame Folgemaßnahmen getroffen werden. Er würdigt die aktive Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unter allen Aspekten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der vorgeschlagenen Konferenz und begrüßt die Ernennung von Herrn Keli Walubita zum Sonderabgesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet.

Der Sicherheitsrat fordert die Länder der Region und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet und des Sonderabgesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet zu unterstützen, dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Entwicklungen in der Region unterrichtet hält, und ersucht ihn, dies auch künftig regelmäßig zu tun.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1512(2003) vom 27. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 955(1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002 und 1503(2003) vom 28. August 2003,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/879) und

des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 8. September 2003 an den Generalsekretär,

- sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/946) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 29. September 2003 an den Generalsekretär,
- in der Überzeugung, daß es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda dahin gehend auszuweiten, daß sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,
- sowie in der Überzeugung, daß es ratsam ist, die Zahl der Ad-litem-Richter, die zu jedem gegebenen Zeitpunkt für die Tätigkeit in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda ernannt werden können, zu erhöhen, damit der Gerichtshof besser in der Lage ist, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz entsprechend seiner Arbeitsabschlußstrategie bis Ende 2008 abzuschließen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die Artikel 11 und 12^{quater} des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens *neun* im Einklang mit Artikel 12^{ter} Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens *sechs* Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12^{quater}

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 des Statuts gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 des Statuts anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 des Statuts zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 des Statuts oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 des Statuts Konsultationen zu führen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/18)

Auf der 4849. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Generalversammlung ihn in Ziffer 7 ihrer Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002 gebeten hat, die Unklarheiten zu beseitigen, was die Befugnis des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda nach seinem Statut betrifft, die Verbesserung der Bedingungen in den Hafteinrichtungen zu finanzieren, in denen die vom Gerichtshof verurteilten Personen ihre Strafe verbüßen sollen.

Der Sicherheitsrat bestätigt, daß der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda nach seinem Statut rechtmäßig befugt ist, die Renovierung und Sanierung von Hafteinrichtungen in den Staaten zu finanzieren, die mit den Vereinten Nationen Vereinbarungen zur Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen geschlossen haben. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die nach diesen Vereinbarungen zu belegenden oder zu benutzenden Hafteinrichtungen den internationalen Mindeststandards anzupassen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/19)

Auf der 4856. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2), und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2003 (S/2003/987), bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) unter der Führung Kenias eingeleiteten Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia. Der Rat würdigt die erzielten Fortschritte und ist sich der bevorstehenden Herausforderungen bewußt.

Der Rat begrüßt die einschlägigen Beschlüsse des zehnten Gipfeltreffens der IGAD und des ersten Ministertreffens des Vermittlungsausschusses der IGAD über den Friedensprozeß in Somalia im Oktober 2003.

Der Sicherheitsrat fordert alle somalischen Führer nachdrücklich auf, sich in konstruktiver Weise an dem vom Vermittlungsausschuß der IGAD geplanten Treffen der Führer im November 2003 in Kenia zu beteiligen, um ihre Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und Vereinbarungen über eine bestandfähige Regierung und eine dauerhafte und alle Seiten einschließende Lösung für den Konflikt in Somalia zu erzielen.

Der Sicherheitsrat lobt die Regierung Kenias für ihre ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia und den Präsidenten Ugandas, Yoweri Museveni, für seine Beteiligung an diesen Bemühungen und ermutigt den Vermittlungsausschuß, in einem abgestimmten Vorgehen auf einen erfolgreichen Abschluß des Prozesses hinzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die Afrikanische Union für die Unterstützung, die sie dem Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia gewährt, namentlich für ihre Beteiligung an diesem

Prozeß und ihre Zusage, eine Militärbeobachtermission nach Somalia zu dislozieren, sobald eine umfassende Vereinbarung erzielt wird.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der IGAD bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen, und fordert die Geberländer auf, zu diesem Prozess, zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Somalia Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia Ausdruck und fordert die somalischen Führer auf, die Lieferung dringend benötigter humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern und die Sicherheit aller internationalen und nationalen humanitären Helfer sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bevorstehende Mission des Ausschusses nach Resolution 751(1992), die vom 11. bis 21. November 2003 nach Somalia und in die Staaten der Region entsandt wird, als einen Schritt, der dazu beiträgt, dem Waffenembargo volle Wirksamkeit zu verleihen. Der Rat fordert alle betroffenen Staaten und Organisationen auf, mit dieser Mission zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, für Somalia in der Konfliktfolgezeit wichtig sein wird.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die IGAD bei der Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia erzielten Vereinbarungen zu unterstützen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1513(2003) vom 28. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1517(2003) vom 24. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. November 2003 (S/2003/1078) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere der an die Parteien gerichteten Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermittlung mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2003 hinaus in Zypern zu belassen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2004 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Beschränkungen gegenüber der UNFICYP aufzuheben;
 4. bekundet seine Besorgnis über die weiter andauernden Verstöße der türkisch-zyprischen Seite und der türkischen Truppen in Strovia und fordert sie nachdrücklich auf, den militärischen Status quo wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;
 5. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2004 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Geschäftsordnung der Generalversammlung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte. – Resolution 57/301 vom 13. März 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,
- insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloß, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, so daß sie lautet: »Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen«,
- sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloß, daß auch künftig alljährlich

nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloß, daß die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, so daß es möglichst viele Gelegenheiten für Kontakte zwischen den Ministern gibt,

- unter Hinweis darauf, daß auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsfundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mußten,
- sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloß, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September, bis Sonntag, dem 15. September, und von Dienstag, dem 17. September, bis Freitag, dem 20. September 2002, eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,
- feststellend, daß die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, daß nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,
- besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,
- fest davon überzeugt, daß die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. beschließt, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, so daß sie lautet: »Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen«;
2. beschließt außerdem, daß die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;
3. beschließt ferner, daß die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003, eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003, und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenundfünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;
4. beschließt, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anlage beizufügen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York